

Anlage 1 Zur Ordnung der Kindertageseinrichtung

Elternbeiträge:

1. Grundbeitrag

Der Elternbeitrag (Grundbeitrag) ist in Abhängigkeit der Buchungszeitkategorie (bezogen auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche) gestaffelt und beträgt

1. für Kinder in der Krippe:	
für eine Buchungszeit	monatlich:
von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	168 €
von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	204 €
von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	240 €
von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	276 €
von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	312 €
von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	348 €

2. für Kinder im Kindergarten:	
für eine Buchungszeit	monatlich:
von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	92 €
von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	102 €
von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	112 €
von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	122 €
von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	132 €

2. Weitere Beiträge

	monatlich	einmalig
<input type="checkbox"/> Mittagsverpflegung	pro Portion 3,15 €	
<input type="checkbox"/> Spielgeld	5 €	
<input type="checkbox"/> Aufnahmegebühr		5€

Anlage 2

Zur Ordnung der Kindertageseinrichtung

Aufnahmekriterien:

1. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der geeignete Aufnahmekriterien festlegt.
 - Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen
 - Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird
 - Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 - a. Kinder die in der Gemeinde wohnen
 - b. Kinder die nach Ablauf des Kindergartenjahres schulpflichtig werden
 - c. Kinder deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist (Kinder werden nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen)
 - d. Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden
 - e. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind
 - f. Unter der Berücksichtigung der Punkte a. bis e. werden auf Grund der sozialen Integration Geschwisterkinder bevorzugt
2. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den o.g. Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden.
3. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
4. Auswertige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.
Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
5. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt.
6. Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist. Diese Ordnung ist Bestandteil des Vertrages.
7. Die Eltern sind verpflichtet bei der Aufnahme des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

....., den

(Siegel)

.....
Vorstand der Kirchenverwaltung